

26.11.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6091 vom 03. November 2021
des Abgeordneten Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/15513

Welche Gefahren durch Chemieabfälle gibt es in NRW?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In jüngster Vergangenheit mehren sich Störfälle bei der Behandlung und Entsorgung von Sonderabfällen aus den Chemieanlagen im Großraum Köln. Das ist besonders besorgniserregend, da es sich um Abfälle der Chlorchemie handelt, die extrem giftig und langlebig in der Umwelt sind. So ereignete sich am 27. Juli 2021 in der Sondermüllverbrennungsanlage Leverkusen eine Explosion. Ein Tank mit Chemiemüll – chlorhaltige Reste eines dänischen Pesticidherstellers – explodierte. Das nachfolgende Feuer griff auf sieben weitere Tanks über. Die Detonation tötete sieben Beschäftigte, 31 weitere auch Feuerwehrleute trugen teils schwere Verletzungen davon. Am 14. Juli 2021 war im Zuge des Starkregens das Klärwerk des Chemieparks Knapsack in Hürth-Knapsack übergelaufen. In dem Chemiepark produzieren ein großer Konzern und rund 30 weitere Firmen, das Klärwerk reinigt auch die Sickerwasser der Sonderabfalldeponie (SAD) Knapsack. Verseuchtes Wasser lief in erheblichen Mengen auf die Straßen, Bürgerinnen und Bürger vor Ort erlitten Hautreizungen, der Umweltschaden wird Zeitungsberichten zufolge noch ermittelt. Der Chemiepark bestätigte, dass die hohen Regenmengen zu Einschränkungen an der Anlage geführt hätten, ein Überlaufen habe jedoch nicht verhindert werden können.¹

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 6091 mit Schreiben vom 25. November 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

¹ <https://www.chemietechnik.de/service-standorte/hochwasser-massnahmen-deutscher-chemieparks-104.html>
https://www.chemiepark-knapsack.de/standort/aktuelles/news-detail-seite/?no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=772&cHash=d1a1fe83bc26412dcadc5322d082fe8a

1. Welche Konsequenzen ziehen die Landesregierung und die Landesbehörden aus den oben genannten Vorfällen, um solche Störfälle künftig sicher auszuschließen und die Anlagen für Hochwasser widerstandsfest zu machen?

Der Störfall in der Sondermüllverbrennungsanlage in Leverkusen ist ein meldepflichtiger Schadensfall nach § 19 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Störfälle, wie es das Ereignis in Leverkusen ist, werden immer durch die zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden, in besonders schweren Fällen, insbesondere sofern Personen zu Schaden kommen, auch durch die Strafverfolgungsbehörden, untersucht und aufgearbeitet. In der Regel werden dazu externe Experten und Sachverständige hinzugezogen, die die Schadensursache ermitteln und Maßnahmen identifizieren, die getroffen bzw. umgesetzt werden müssen, um erneute Schadensfälle sicher vermeiden zu können.

Durch die ermittelnde Staatsanwaltschaft ist im vorliegenden Fall ein Sachverständiger beauftragt worden, den Hergang des Störfalls zu ermitteln; zudem wurde durch die Bezirksregierung Köln die Durchführung einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) angeordnet. Eine Wiederinbetriebnahme bzw. ein Wiederaufbau der Anlage ist erst nach eindeutiger Klärung des Ereignishergangs und vorbehaltlich eventuell erforderlicher organisatorischer und/oder technischer Änderungen möglich.

Erkenntnisse aus den Sachverständigengutachten werden durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) in die Gremien der Kommission für Anlagensicherheit und den Ausschuss für Anlagenbezogenen Immissionsschutz / Störfallvorsorge der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz eingebracht. Unter anderen werden in diesen Gremien Verschärfungen der Sicherheitsstandards und der technischen Regelwerke erarbeitet, die durch die Anlagenbetreiber umzusetzen sind.

Inwiefern die Erkenntnisse zu dem angesprochenen Störfall in Leverkusen Anpassungs- bzw. Änderungsbedarfe an dem bestehenden Regelwerk auslösen, bleibt mit Blick auf die weiteren Ermittlungsarbeiten abzuwarten. Auch wenn sich Störungen beim Betrieb komplexer Industrieanlagen nie vollständig ausschließen lassen, gilt es die damit verbundenen Risiken so weit wie möglich zu reduzieren.

Hinsichtlich des zweiten Ereignisses, welches in der Anfrage dargestellt wird und bezogen auf die in Frage 1 erfragten Konsequenzen, „Anlagen künftig für Hochwasser widerstandsfest zu machen“, stellt sich die Situation wie folgt dar:

Der Chemieparkbetreiber YNCORIS betreibt in Hürth einen Chemiepark mit den Werksteilen Knapsack und Hürth. Jeder Werksteil verfügt über eine eigene Standortkläranlage, die das zulaufende Produktionsabwasser der Standortbetriebe und weitere Abwässer wie das der Sonderabfalldeponie (SAD) Knapsack, aufnehmen und behandeln. Auch das anfallende Oberflächenwasser wird über die Kläranlagen geleitet.

Aufgrund des langanhaltenden und intensiven Starkregenereignisses am bzw. um den 14. Juli 2021 entstanden extrem hohe Niederschlagswassermengen, die über die befestigten Flächen der Chemieparks in Richtung der jeweiligen Kläranlage der beiden Standorte abgefließen sind. Im Zuge des intensiven und langandauernden Regens wurde das den Kläranlagen zulaufende Produktionsabwasser reduziert und zurückgehalten. Nach Ausschöpfung aller Rückhaltungsmöglichkeiten für das der Kläranlage zulaufende Wasser ist die Kläranlage des Werksteils Hürth an ihre hydraulische Kapazitätsgrenze gestoßen und das mit dem Niederschlagswasser stark verdünnte Abwasser ist über das Kläranlagengelände in Richtung des Ortsteils „Hürth-Althürth“ geflossen.

Das „Überlaufen“ der Kläranlage ist somit nicht darauf zurück zu führen, dass ein Gewässer aufgrund seines Einzugsgebietes ein Hochwasser geführt hat, sondern bedingt durch die regional entstandenen extrem hohen Regenwassermengen ist es zum Überlaufen der Wassermengen auf der Kläranlage des Werksteils Hürth gekommen.

Hinsichtlich der Fragestellung „welche Konsequenzen aus dem Ereignis geschlussfolgert und wie Anlagen gegen Hochwasser widerstandfest gemacht werden sollen“, ist auszuführen, dass bereits heute im Landeswassergesetz (§ 84 Abs. 3, Nr. 2 Landeswassergesetz - LWG) für bestimmte Gebiete die Forderung besteht, Abwasseranlagen hochwassersicher zu errichten und zu betreiben. Es ist beabsichtigt, diese Forderung für NRW weiter zu konkretisieren und weitergehende Regelungen - zum Hochwasserschutz bei Abwasseranlagen auf der Basis von einzuführenden allgemein anerkannten Regeln der Technik - zu erlassen, die im Rahmen des wasserbehördlichen Vollzugs umzusetzen sind.

Darüber hinaus gilt es einzelfallbezogen zu prüfen, inwieweit weitergehende Rückhaltemaßnahmen für künftige Starkregenereignisse erforderlich und umzusetzen sind.

2. Wie ist der aktuelle Stand bei der Erfassung der Altlasten-Standorte in NRW und speziell bei den industriellen Altablagerungen im Großraum Köln einschließlich Leverkusen und Knapsack-Hürth? (In der Antwort bitte als Statistik alle Standorte mit Gefährdungsabschätzung auflisten).

Über den Stand der Altlastenbearbeitung 2019 und somit auch über den Stand der Erfassung wurde mit den Landtags-Vorlagen 17/2686 und 17/3457 berichtet. Ein aktueller Bericht über den Stand der Altlastenbearbeitung 2021 befindet sich in Vorbereitung.

Der aktuelle Stand der Erfassung und Bearbeitung industrieller Altablagerungen im Großraum Köln als Teilmenge der insgesamt erfassten Altablagerungen geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor.

	Anzahl industrieller Altablagerungen (Stand: Nov. 2021)				
	Gefährdungsabschätzung <u>laufend</u>	Gefährdungsabschätzung <u>abgeschlossen</u>	Festgestellte Altlasten (noch ohne Maßnahmen)	Dauerhafte Beschränkung / Überwachung	Saniert oder in Sanierung befindlich
Stadt Köln ¹⁾	0	30 ²⁾	8	4	10 ³⁾
Stadt Leverkusen	0	13	9	13	4
Rhein-Erft-Kreis	3	29	0	9	12
Hürth-Knapsack	2	0	0	0	0

¹⁾ Hinweis der Stadt Köln: Altablagerungen werden bei der Stadt Köln seit Mitte der 80er Jahre erfasst. Eine systematische Unterteilung der Altablagerungen in Industrieablagerungen, Hausmüllablagerungen, Boden- und Bauschuttablagerungen ist in der Vergangenheit nicht erfolgt. Vielmehr wurden Ablagerungen häufig sowohl mit gewerblich, industriellen Abfällen als auch mit privaten Hausmüllabfällen und Boden-Bauschutt-Materialien gemischt verfüllt. Die Verfüllung eines Großteils der hier erfassten

Altablagerungen war vor 1970 abgeschlossen. Diese Flächen wurden und werden nach den Vorgaben des Bodenschutzrechtes untersucht und bewertet. Seit Anfang der 1990er Jahre erfolgt eine systematische Gefährdungsabschätzung bezüglich des Wirkungspfad Boden-Mensch. Bereits in den 1990er Jahren wurden alle damals bekannten Altablagerungen im Bereich von Wasserschutzzonen einer Gefährdungsabschätzung bezüglich des Wirkungspfad Boden-Grundwasser unterzogen. Seit 2010 führt die Stadt Köln ein flächendeckendes Grundwasser Monitoring durch. Grundwasserbelastungen sind dabei nicht festgestellt worden.

- 2) Hinweis der Stadt Köln: Da eine Unterteilung der Ablagerungen nach Abfallart nicht vorgenommen wurde, wurde die Aufstellung der erfolgten Maßnahmen teilweise geschätzt, für überwiegend mit industriellen Abfällen verfüllte Ablagerungen getrennt.
- 3) Hinweis der Stadt Köln: Bei den sanierten Altablagerungen handelt es sich überwiegend um Ablagerungen, die nach der Verfüllung mit unbelasteten Materialien abgedeckt wurden und von denen somit dauerhaft keine Gefährdung ausgeht. Derzeit laufen keine aktiven Sanierungen von Altablagerungen.

3. Welche Kenntnis hat die Landesregierung von Grundwasserschäden und Undichtigkeiten der betriebenen Sonderabfalldeponien (DK III), insbesondere SAD Knapsack sowie von Grundwasserschäden durch Altablagerungen an den Chemiestandorten Leverkusen und Hürth-Knapsack?

Die schriftlichen Jahresberichte (gemäß Deponieverordnung) im AbfalldeponieDatenInformationssystem ADDISweb² aus dem Jahr 2020 weisen aus, dass die Sicherungssysteme der in der Ablagerungsphase befindlichen Deponien anforderungsgerecht funktionieren. Es dringt kein Grundwasser in relevanter Größenordnung ein. Bei Grubendeponien kann es zu einem marginalen Eintrag von Grundwasser durch das Dichtungssystem in den Ablagerungsbereich kommen. An den Sonderabfalldeponien Hilgenberg und Ochtrup liegt ein Eintrag von Grundwasser in den Deponiekörper vor. Der in Richtung der Deponie verlaufende hydraulische Gradient verhindert an der Deponie Ochtrup aber eine Ausbreitung von Sickerwasser nach außen.

Für den EU-konformen Weiterbetrieb der SAD Knapsack über den 31.07.2009 hinaus (Inkrafttreten Deponieverordnung) erfolgte durch die Bergbehörde unter Beteiligung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine Prüfung der Voraussetzungen nach den Vorgaben der Deponieverordnung (DepV) mit dem Ergebnis, dass die Dichtungssysteme der SAD Knapsack den Vorgaben entsprechen.

Hierfür ist insbesondere der in der Basis natürlichen Ursprungs anstehende Liegendton mit einer Mächtigkeit von über 30 m ursächlich sowie die seitlichen Dichtungssysteme in Form von Dichtwänden. Zudem besteht ein hydraulisches Gefälle in die Deponie hinein. Grundwasserschäden durch die SAD Knapsack sind hier nicht bekannt.

Im Leverkusen wurde im Grenzbereich der heutigen Stadtteile Bürrig und Wiesdorf in den 1920er Jahren von Bayer eine Werksdeponie betrieben. Gleichzeitig diente die Anschüttung auch dem Hochwasserschutz. In den 1980er Jahren wurde die Altablagerung erkundet und mit der Sicherung (Oberflächenabdichtung) begonnen. In 2003 wurden die Baumaßnahmen zur Oberflächenabdichtung beendet. Zum Rhein hin wurde eine Grundwasserbarriere errichtet, die auch die SAD Bürrig einschließt. Diese Barriere besteht aus einer bis zu 40 m tiefen Dichtungswand und einer Brunnengalerie, die verhindern sollen, dass Grundwasser aus der

² <https://www.addis.nrw.de/>

SAD und der Altablagerung in den Rhein gelangt. Nach jedem Wasserwirtschaftsjahr ist ein Statusbericht über die Funktionsfähigkeit der Grundwasserbarriere den zuständigen Behörden vorzulegen.

Durch verschiedene Grundwasserförderungen innerhalb des Leverkusener Chempark-Werksbereichs wird verhindert, dass potenziell kontaminiertes Grundwasser den Werksbereich verlassen kann. Über die dauerhafte Aufrechterhaltung dieser Betriebsweise hat die Bayer AG mit der Stadt Leverkusen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Die Funktionsweise wird jährlich ebenfalls über einen fachgutachterlichen Statusbericht nachgewiesen.

4. Die Deponie Knapsack liegt in unmittelbarer Nähe zum „Kierberger Sprung“, einem tektonischen Riss. Inwieweit werden vor diesem Hintergrund in Genehmigungsverfahren Gefährdungsabschätzungen und Schutzvorkehrungen gegen tektonische Ereignisse in den Anlagen zur Behandlung und Lagerung von Sonderabfällen im Raum Köln berücksichtigt?

In Genehmigungsverfahren zur Behandlung und Lagerung bzw. Ablagerung von Sonderabfällen werden die Standortbedingungen genau erkundet und in jedem Einzelfall berücksichtigt. Generelle Vorgaben für die Bemessung und Konstruktion von Bauwerken des Hoch- und Ingenieurbaus in Erdbebengebieten werden im Eurocode 8 (DIN EN 1998) geregelt.

Für Deponien ist der Stand der Technik nach Deponieverordnung einzuhalten. Die Erkundung des Untergrundes und der geologischen und hydrogeologischen Standortbedingungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung von Deponien. So ist z. B. im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung der Deponie Hürtgenwald Horm das Erdbebenrisiko berücksichtigt worden.

Für die SAD Knapsack und die beiden angrenzenden Deponien wurde von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 (Bergbehörde) ein hydrogeologisches Standortgutachten in Auftrag gegeben, das im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (siehe Antwort zu Frage 5) den Antragsunterlagen beigelegt und dann bald veröffentlicht wird. Es ist Grundlage für den Abwägungsprozess im Planfeststellungsverfahren und für Vorgaben im Bescheid.

5. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über den Stand von aktuellen Anträgen zur Erweiterung von bestehenden Sonderabfalldeponien in NRW? (Bitte in der Antwort auch aufzuführen, wann der Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung der SAD Knapsack zu erwarten ist).

Derzeit gibt es in NRW zwei Anträge zur Erweiterung bestehender Sonderabfalldeponien (d.h. Deponien der Klasse III nach Deponieverordnung): Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen und SAD Knapsack in Hürth.

Die Zentraldeponie Emscherbruch hat Deponiebereiche für die Klassen I, II und III nach Deponieverordnung. Zur Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch für alle drei Deponiebereiche hat die zuständige Bezirksregierung Münster am 15.09.2021 einen Planfeststellungsbeschluss erteilt. Dies umfasst auch die Erweiterung des DK III-Bereichs um 1,5 Mio. m³.

Der Weiterbetrieb für die drei Deponien am Standort Vereinigte Ville einschließlich der SAD Knapsack ist vorgesehen. Hierzu wird von der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 (Bergbehörde) ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz

mit Umweltverträglichkeitsprüfung geführt. Die Anträge auf Planfeststellung liegen seit dem 13.10.2021 vor. Hierzu wird nun nach den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes ein Planfeststellungsverfahren geführt. Aussagen, wann der Planfeststellungsbeschluss zu erwarten ist, können noch nicht erfolgen.